

riums für Land- und Forstwirtschaft haben die Nachweise zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung aufgetretener Mängel zu ergreifen.

§ 7

Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft schließt über die tierärztliche Betreuung gemäß § 2 Abs. 1 mit der zuständigen staatlichen Tierarztpraxis bzw. dem zuständigen frei praktizierenden Tierarzt einen Vertrag nach dem in der Anlage abgedruckten Muster ab.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL. S. 1209) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. November 1952 zur Verordnung über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL. S. 1210) außer Kraft.

(3) Verträge, die nach Maßgabe der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen wurden, verlieren am 30. Juni 1958 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Gro t e w o h l

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
R e i c h e l t

Anlage

zu § 7 vorstehender Verordnung

Vertrag

Zwischen dem Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft
vertreten durch den Vorsitzenden
und

dem Leiter der staatlichen Tierarztpraxis 7 dem prakt.

Tierarzt* Dr.....

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

1. Die staatliche Tierarztpraxis in /
Der prakt. Tierarzt Dr..... in..... *
übernimmt ab..... die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in.....
2. Die staatliche Tierarztpraxis in /
Der prakt. Tierarzt Dr..... in..... *
ist verpflichtet,
 - a) regelmäßig einpaß im Monat die Zudit- und Nutztviehbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie die Viehbestände ihrer Mitglieder zu untersuchen.
 - b) die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft und ihre Mitglieder hinsichtlich der Stall- und Weidehygiene zu beraten.

c) alle weiblichen Tiere zwei Monate nach ihrer Bedeckung auf ihre Trächtigkeit zu untersuchen,

d) über das Ergebnis der Untersuchungen einen Nachweis über tierärztliche Verrichtungen (Vordruck Vet. 325) auszustellen,

e) die notwendige Behandlung der kranken Tiere durchzuführen,

f) in regelmäßigen Zeitabständen für die Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Lehr- und Aufklärungsvorträge zu halten,

g) im Falle der Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit in Verbindung mit dem Kreistierarzt für einen geeigneten Vertreter Sorge zu tragen.

3. Der Vorstand der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichtet sich,

a) dem Vertragstierarzt bei den Untersuchungen jegliche Hilfeleistung zu geben,

b) die angeordneten Maßnahmen des Vertragstierarztes gewissenhaft durchzuführen,

c) regelmäßig die in den Nachweisen über tierärztliche Tätigkeit eingetragenen Bemerkungen und Anordnungen des Vertragstierarztes auszuwerten,

d) jeden auftretenden Krankheitsfall umgehend dem Vertragstierarzt zu melden.

4. Die Verrechnung erfolgt auf Grund der Gebührenordnung für Tierärzte.

5. Die Begleichung des Honorars wird durch den Rat des Kreises vorgenommen, soweit nach § 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 17. Juli 1958 über die Verbesserung der tierärztlichen Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL. I S. 605) die Kosten vom Staatshaushalt zu tragen sind. Kostenanteile bzw. Kosten der tierärztlichen Betreuung, die nach § 1 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder ihre Mitglieder zu tragen haben, sind von den Kostenschuldnern an den

Rat des Kreises, Kapitel 147 ** / prakt. Tierarzt *** direkt zu zahlen.

6. Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor seinem Ablauf schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist gleichzeitig dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, durch den Vertragspartner, der die Kündigung vornimmt, mitzuteilen.

7. Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ergeben, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nach Anhören des Kreistierarztes.

Ort: Datum:

Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft
Staatliche Tierarztpraxis /
Prakt. Tierarzt *

* Nichtzutreffendes streichen

** bei Betreuung durch eine staatliche Tierarztpraxis

*** bei Betreuung durch einen prakt. Tierarzt